Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2489

15. 06. 88

Sachgebiet 2035

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Dr. Miltner, Gerster (Mainz), Dr. Kappes, Regenspurger und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Hirsch, Lüder, Richter, Gries, Cronenberg (Arnsberg), Dr. Thomae, Heinrich, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP
— Drucksachen 11/2264, 11/2480 —

Entwurf eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

‚1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „in einem Berufsausbildungsverhältnis... (wie Beschlüsse des 4. Ausschusses – Drucksache 11/2480) ... ersetzt und nach dem Wort „Mitglied" das Wort „oder Ersatzmitglied" eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Jugendvertretung" wird durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „Verwaltungsgericht" wird durch das Wort „Arbeitsgericht" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Verlangen ist der/die Beschäftigte jedenfalls bis zum Beschluß oder Urteil des Arbeitsgerichts weiterzubeschäftigen. Das Arbeitsgericht hat über die Beschäftigungspflicht zu entscheiden. Im Arbeitsgerichtsverfahren sind der Personalrat und die Jugend- und Auszubildendenvertretung beteiligt."

In § 9 Abs. 1, 3 und § 10 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.'

2. Artikel 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
‚3. § 39 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Erachtet die Mehrheit der Vertreter/innen einer Gruppe oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung einen Beschluß als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Beschäftigten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf sechs Arbeitstage vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen. In dieser Frist muß, ggf. mit Hilfe der unter den Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung und des Personalrats vertretenen Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden."'

3. In Artikel 1 Nr. 7 erhält § 57 folgende Fassung:

„§ 57

In Dienststellen, denen in der Regel mindestens drei Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die sich in einer Berufsausbildung befinden, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt."

4. In Artikel 1 erhält Nummer 9 folgende Fassung:

‚9. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel:

3 bis	20 Wahlberechtigten aus	1 Mitglied
21 bis	50 Wahlberechtigten aus	3 Mitgliedern
51 bis	100 Wahlberechtigten aus	5 Mitgliedern
101 bis	200 Wahlberechtigten aus	7 Mitgliedern
201 bis	300 Wahlberechtigten aus	9 Mitgliedern
301 bis	500 Wahlberechtigten aus	11 Mitgliedern

je weitere 200 Wahlberechtigte erhöht sich die Zahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter/innen um 2."

b) ... unverändert wie Entwurf – Drucksache 11/2264 –

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Dienststellen mit in der Regel drei bis zwanzig weiblichen jugendlichen Beschäftigten oder weiblichen Auszubildenden ist mindestens eine Jugend- und Auszubildendenvertreterin zu wählen. Bei mehr als zwanzig wahlberechtigten weiblichen Beschäftigten und weiblichen Auszubildenden besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung mindestens zur Hälfte aus Frauen."

5. In Artikel 1 Nr. 10 (§ 60) wird folgender Buchstabe vor a eingefügt:

‚vor a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Besteht in einer Dienststelle kein Personalrat, so bestellt die Jugend- und Auszubildendenvertretung

den Wahlvorstand. Bei einer Erstwahl wird der Wahlvorstand auf einer Jugend- und Auszubildendenversammlung gewählt."'

6. Artikel 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

 11. § 61 wird wie folgt geändert:

 a) In Absätzen 1 bis 5 werden jeweils... (wie Nr. 11 des Entwurfs – Drucksache 11/2264)

 b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

 „1. Maßnahmen, die die jugendlichen Beschäftigten oder die Auszubildenden betreffen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung, der Übernahme in qualifizierte Beschäftigung, der Ausbildungsform, der Ausbildungsinhalte und -mittel, Anzahl und Auswahl von Ausbilder/innen, Auswahlverfahren bei Neubesetzung von Ausbildungsplätzen beim Personalrat zu beantragen;".

 bb) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

 „4. die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht Arbeits- und Ausbildungsplätze jederzeit zu begehen."

 c) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

 „§ 36 gilt sinngemäß."

7. Artikel 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

 ‚13. § 63 wird wie folgt geändert:

 a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

 „Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht bis zu vier Mal im Jahr Jugend- und Auszubildendenversammlungen durchzuführen. Die Jugend- und Auszubildendenversammlungen können unabhängig von Personalversammlungen stattfinden. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat den Personalrat von Jugend- und Auszubildendenversammlungen zu unterrichten."

 b) Satz 5 wird gestrichen.'

Bonn, den 15. Juni 1988

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333